

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: gesetzliche Obsorgeregelung für unbegleitete Minderjährige

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: ex-lege Obsorge des Kinder- und Jugendhilfeträgers für unbegleitete Minderjährige bei erstmaligem Antreffen im Bundesgebiet

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Auch nach geltendem Recht erhalten in aller Regel die Kinder- und Jugendhilfeträger die Obsorge für unbegleitete Minderjährige, allerdings nicht ex lege, sondern nach einem aufwändigen Gerichtsverfahren. Zwar ist davon auszugehen, dass die Kinder- und Jugendhilfeträger häufiger als jetzt die Obsorge für unbegleitete Minderjährige ausüben, dafür ersparen sie sich die Antragstellung und Mitwirkung an den gerichtlichen Obsorgeverfahren. Somit ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	27.02.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (kurz Aufnahme-Richtlinie), ist bis zum 12. Juni 2026 umzusetzen.

Diese sieht grundsätzlich ein zweistufiges System der Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen vor:

Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, ist für diesen ehestmöglich – längstens binnen 15 Tagen nach Antragstellung (unter außergewöhnlichen Umständen binnen 25 Tagen) – ein Vertreter zu bestellen. Bis dahin ist ein vorläufiger Vertreter zu bestellen.

Nach geltendem Recht ist die Obsorge auf Antrag vom Pflegschaftsgericht in aller Regel dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen. Diese Verfahren dauern deutlich länger als 15 Tage und sind mit einem großen Aufwand für die Kinder- und Jugendhilfe und die Justiz verbunden. In dieser Zeit besteht für einen unbegleiteten Minderjährigen auch Unterstützungsbedarf; beispielsweise benötigt er für schwere medizinische Eingriffe die Zustimmung der Person, die mit der gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung betraut ist. Durch eine frühe Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers soll auch abgeklärt werden, ob überhaupt ein Asylantrag gestellt werden soll. Darüber hinaus verfügen die Kinder- und Jugendhilfeträger über Expertise, die sie im Zusammenhang mit der Gefährdungs- bzw. Kindeswohlabklärung auch für die weitere Unterbringung bei der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen nutzbar machen können. Dies kann auch dazu beitragen, zu verhindern, dass unbegleitete Minderjährige „verschwinden“ und möglicherweise Opfer von Kinderhandel werden.

Ziele

Ziel 1: gesetzliche Obsorgeregelung für unbegleitete Minderjährige

Beschreibung des Ziels:

Etablieren einer gesetzlichen Obsorgeregelung für unbegleitete Minderjährige, die Art. 27 der Aufnahme-Richtlinie sowie dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, BGBl.

Nr. 7/1993) und dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BGBl. I Nr. 4/2011) entspricht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: ex-lege Obsorge des Kinder- und Jugendhilfeträgers für unbegleitete Minderjährige bei erstmaligem Antreffen im Bundesgebiet

Maßnahmen

Maßnahme 1: ex-lege Obsorge des Kinder- und Jugendhilfeträgers für unbegleitete Minderjährige bei erstmaligem Antreffen im Bundesgebiet

Beschreibung der Maßnahme:

Wird ein unbegleiteter Minderjähriger, der nicht zum Aufenthalt im Inland berechtigt ist oder einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt oder ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene hat, im Inland angetroffen, so soll kraft Gesetzes der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: gesetzliche Obsorgeregelung für unbegleitete Minderjährige

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Auch nach geltendem Recht erhalten in aller Regel die Kinder- und Jugendhilfeträger die Obsorge für unbegleitete Minderjährige, allerdings nicht ex lege, sondern nach einem aufwändigen Gerichtsverfahren. Zwar ist davon auszugehen, dass die Kinder- und Jugendhilfeträger häufiger als jetzt die Obsorge für unbegleitete Minderjährige ausüben, dafür ersparen sie sich die Antragstellung und Mitwirkung an den gerichtlichen Obsorgeverfahren. Somit ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Gesundheit von Kindern sowie auf deren Betreuung

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz und Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern.

Erläuterung:

Von Oktober 2015 bis Oktober 2025 wurden in Österreich 6.814 unbegleiteten Minderjährigen Schutz (Asyl oder subsidiärer Schutz) gewährt. Das entspricht pro Jahr rund 680 Minderjährigen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Kinder und Jugend	Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)	Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.15.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 27.02.2026 10:30:22

WFA Version: 0.0

OID: 5106

A0|B0|D0|E0